

Ein Bericht aus den Unterlagen von Richard Lauterbach, Lehrer in Dreißighuben, und nach der Vertreibung in Leipzig

Ein Bauernprozess aus Költtschen v. 1754

Es ist bekannt, dass die ehemals freien Bauern und Landbewohner Schlesiens im Laufe der Jahrhunderte in immer stärkere Abhängigkeit von ihrer Gutsherrschaft gerieten. Die Herrschaften nutzten ihre bevorrechtigte Stellung als Grund- und Gerichtsherren dazu aus, immer größere Vorteile auf Kosten der Untertanen zu erlangen.

Die Untertanen standen dieser Entwicklung fast machtlos gegenüber. Zwar versuchte Friedrich der Große dieser Entwicklung, die im 18. Jahrhundert zu einer Katastrophe zu treiben schien, durch scharfe gesetzgeberische Maßnahmen Einhalt zu gebieten, aber der Erfolg seiner Maßnahmen blieb mehr als zweifelhaft.

Während es in unserem Kreise Dörfer gab, in denen ein geradezu vorbildliches Verhältnis zwischen Bauer und Grundherr bestand, gab es andererseits Fälle, die bezeichnen dafür sind, wie weit und auf welche Weise sich einzelne Herrschaften auf Kosten der Ärmsten zu bereichern wussten.

Ein solches trübes Beispiel ist uns aus Költtschen erhalten geblieben.

Besitzer von Költtschen war von 1734 - 68 Rudolph Georg von Schindel, der übrigens auch Landrat des Kreises Reichenbach werden konnte. Schon im Jahre 1744 sahen sich die Untertanen dieses adeligen Herren genötigt, die Hilfe der Regierung gegen seine Übergriffe in Anspruch zu nehmen. Am 14.7.1744 erging auch eine Königliche Sentenz, welche die Verhältnisse zwischen den Grundherren und seinen Untertanen endgültig regeln sollte. Da aber der Herr von Schindel dabei den Kürzeren gezogen hatte, so versuchte er nun seinen Ärger durch allerlei kleinliche Schikanen an seinen Untertanen auszulassen. Da es sich fast ausschließlich um geldliche Vorteile handelte, die er fortgesetzt von seinen Untertanen zu erpressen versuchte, erscheint seine Handlungsweise in einem um so ungünstigeren Lichte.

Die Gemeinde sah sich schließlich genötigt, gegen die Herrschaft erneut vorzugehen. Es war im Jahre 1754. Ein solcher Prozess war die kleine Gemeinde von Gärtnern - Bauern gab es seit dem 30jährigen Kriege in Költschen überhaupt nicht mehr - mit großen Unkosten verbunden. Man musste sich einen Advokaten halten, die Gerichtskosten auf sich nehmen; und es war doch von vorn herein klar, dass der Prozess im günstigsten Falle mit einem Vergleich enden würde. An einer Rückerstattung der Kosten war nicht zu denken. Und dennoch mussten sich alle Untertanen zu dem Schritt entschließen, wenn ihre Lage nicht völlig verzweiflungsvoll werden sollte. In 13 Punkten legte nun die Gemeinde ihre Beschwerden nieder. Diese Streitpunkte geben nun ein charakteristisches Bild von dem Abhängigkeitsverhältnis der damaligen Untertanen, zumal fast keine Seite des Untertanenverhältnisses von der Beschwerde unberührt blieb.

Die erste Beschwerde betraf das Hirtenhaus. Die Gemeinde Költschen besaß seit undenklichen Zeiten ein Hirtenhaus mit Garten. Der Gemeindegärtner trieb gegen Erlegung von 1 Floren jährlich für jede Kuh das Vieh der Untertanen mit dem herrschaftlichen Vieh auf die Weide. Der Herr von Schindel verkaufte nun kurzerhand den Hirtengarten; das Haus ließ er niederreißen und verlangte nun von den Untertanen für jede Kuh einen Reichstaler.

In Költschen führte ein Kirchsteig zwischen den Gärten und Äckern der Untertanen, damit die Leute hinter dem Dorfweg in die Kirche gelangen konnten. Auf diesem Kirchsteg hatte die Gemeinde die Gräserei. Obgleich diese Anwand zu dem Eigentum der Gärten gehörte und von ihnen versteuert wurde, verlangte der Grundherr nunmehr für die Gräserei von jedem Anlieger jährlich ein Huhn. Wer sich zu bezahlen weigerte, dem wurde eine Strafe von 8 Taler auferlegt. Das benötigte Holz konnten die Untertanen bisher kaufen, woher sie wollten. Schindel indes zwang die Leute, alles Holz aus seinem Wald zu kaufen. Das wäre an sich nicht schlimm gewesen; aber Schindel forderte für das Holz fast den doppelten Preis wie anderwärts, und dazu noch Stammgeld und Fuhrlohn. Selbstverständlich überließ er seinen Untertanen nur das geringe Holz.

Die Hofgärtner hatten die Verpflichtung, jeden Tag zu Hofe zu gehen, und bekamen im Sommer 2 Silbergroschen, im Winter 1 Silbergroschen Lohn. Schindel forderte nun, dass die Leute an den kurzen Tagen dieselbe Arbeit leisten sollten wie an den langen. So mussten sie täglich 1 Klafter Holz machen. Wenn sie damit nicht fertig wurden, entzog er ihnen Lohn, indem er nur nach der Klafter zahlte.

Nach den Kaufbriefen waren die Untertanen gehalten, eine gewisse Menge Garn zu spinnen, wozu die Herrschaft den Flachs lieferte. Sie erhielten aber niemals das richtige Gewicht an Flachs, dazu noch schlechten, so dass sie jedes Mal einbüßen mussten. Unter allen 27 Wirten war nicht einer, der mit dem gelieferten Flachs auskam. Auf 6 Stück Garn mussten sie 7 - 9 Strehlen zulegen. Konnten sie diesen Beitrag nicht leisten, so wurden sie von der Herrschaft übel angesehen, und zwar mit Schlägen traktiert.

Die gleiche Bewandnis hatte es mit dem Flachsbrechen. Die Freigärtner waren nur verpflichtet, 6 Kolben Flachs zu brechen gegen Lohn. Die Herrschaft verlangte aber, dass sie allen Flachs brechen mussten. Wer also seine eigene Arbeit nicht vernachlässigen wollte, musste sich Leute halten und bezahlen.

Eine andere Beschwerde betraf den Hofgesindedienst. Jeder Junge hatte 5 Jahre, jedes Mädchen 1 Jahr für 2 Floren als Kuhmagd zu dienen. Die Herrschaft verlangte aber nach den 5 Jahren noch ein sechstes als Zwangsgesindedienst, oder sie mussten dieses Jahr durch Geldzahlung ablösen. 1744 war bestimmt worden, dass nur 5 Jahre Dienst zu leisten waren, wovon jedes Jahr mit 1 Taler abgelöst werden konnte, die Mädchen hatten gar nur 3/4 Jahr zu dienen. Das Verlangen der Herrschaft wurde den Eltern zur unerträglichen Last, da sie bei den schweren Zeiten sich selbst kaum durchhalten konnten.

Nun folgte eine fast unerhörte Schikane, die derart niederträchtig war, dass sich die Herrschaft dieser Angelegenheit bei der Untersuchung überhaupt nicht erinnern wollte.

Die Mägde des Hofes mussten die Viktualien (Butter, Eier, Käse, Fische, Obst) in die Stadt auf den Markt bringen und verkaufen. Der Preis für diese Waren wurde von der Herrschaft im Voraus berechnet, ohne den

jeweiligen Marktpreis zu berücksichtigen. Wenn nun die Mädchen die mitgegebene Ware für den angegebenen Preis nicht absetzen konnten, so zog ihnen die Herrschaft den Betrag, der fehlte, vom Lohn ab. Konnten sie aber die Ware nicht an den Mann bringen, so mussten die Eltern der Mägde die Waren zu dem angegebenen Preis abnehmen und versilbern, wodurch die armen Eltern in kurzem an den Bettelstab gebracht wurden. Nebenbei verlangte die Herrschaft, dass die Mägde, die zu Markte gingen, auch noch die angesetzte Zahl Garn spinnen sollten. Wenn sie das nicht imstande waren, mussten die Eltern der Kinder einspringen.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen mussten die Eltern für ihre in eigenen Wirtschaft tätigen Kinder ein Schutzgeld zahlen, auch für die gemieteten Arbeitskräfte, obgleich diese ihrer eigenen Herrschaft schon Schutzgeld entrichteten. Auf die Weise konnten die Eltern keine Dienstleute bekommen; denn sie mussten das Schutzgeld aus der eigenen Tasche bezahlen. Selbst aus den Greisen versuchte die Herrschaft noch geldliche Vorteile zu pressen. Die alten abgelebten Hausleute, die nicht mehr verdienen konnten, mussten gleichfalls Schutzgeld erlegen, auch wenn sie über 60 oder 70 Jahre alt waren. Außerdem sollten sie auch noch die festgesetzte Zahl Garn spinnen, wofür sie wie die andern zu wenig Flachs geliefert bekamen. Eine andere Beschwerde betraf den Wächter. Bisher hielt nur die Herrschaft auf dem Hofe einen Wächter, dem sie das Essen gab, wofür er am Tage arbeiten musste. Die Gemeinde zahlte ihm 8 Taler Lohn, wofür er mit wachte. Nun verlangte die Herrschaft, dass die einen eigenen Wächter halten sollte, oder selbst wachen.

Schließlich beschwerte sich die Gemeinde über die ungebührlich hohen Geldstrafen, mit denen die Untertanen für kleine Vergehen belegt würden, obgleich eine solche Bestrafung der Herrschaft verboten war.---

-

Das Königl. Oberamt ließ nun durch eine Kommission die Angelegenheit untersuchen. Sie tagte am 26. Juni 1757 und musste feststellen, dass die Beschwerdepunkte der Gemeinde sämtlich zu recht bestanden. Da der Herr v. Schindel einsah, dass ein weiterer Widerstand nutzlos sein würde, bequeme er sich zu einem Vergleich, der von allen Untertanen

angenommen wurde. Selbstverständlich musste sich auch die Gemeinde zu manchen Zugeständnis bereit erklären, aber im großen und ganzen hatte die Gerechtigkeit über diese skandalösen Zustände den Sieg davon getragen.

Für alle diejenigen, die ihre Ahnen in Költschen haben, dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, ob auch sie unter den betrüblichen Verhältnissen gelitten haben. Es seien deshalb am Schlusse die Namen aller Wirte angeführt, die den Vergleich mit unterschrieben haben, zum größten Teil allerdings nur durch die bekannten drei Kreuze. Es unterschrieben handschriftlich:

H. Fr. Schramm, Gerichtsscholz, Ferdinand Rolcke, Hans-Georg Hütter, Christian Endtner, Gerichtspersonen; Georg Friedrich Raschdorf, Hans Heinrich Raschdorf, Georg Friedrich Ullmann, Hans Georg Fest, Johann Georg Vendrok, Hans Heinrich Firchel, Johann Martin Hinsch (Hänsch), Hans Christoph Klimann, David Seliger.

Die folgenden nur mit Kreuz: Hans Heinrich Zobel, Hans Christoph Keiler, Christoph Wenler, David Bergmann, Ignaz Keiler, Friedrich Keller, Siegmund Bergmann, Hans Wasserschnelle, Hans Christoph Birgel, Gottfried Steiner, Hans Heinrich Witcke, Gottfried Rietner, Gottfried Wittig, Hans Georg Rietner, Hans Friedrich Rasch, Gottfried Ludwig.

Quelle: Akten des Kommissarius perpetuus v.d. Heide, Schloßarchiv Hengersdorf